

Rechtsinfo

Urheberrecht in Fragen & Antworten

Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeutet „Urheberrecht“?	1
2. Wer ist Urheber und wer Nutzungsberechtigter?	1
3. Wie / in welchem Umfang können fremde Werke genutzt werden?	2
4. Wie lange dürfen fremde Werke genutzt werden?	2
5. Was bedeutet Bildnisschutz von Personen / „Recht am eigenen Bild“?	3
6. Wie verhält es sich bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Werke?	3
7. Wie kann eine Vereinbarung geschlossen werden?	4
8. Gibt es Musterverträge?	4
9. Was ist mit Fotos aus Bilddatenbanken?	4
10. Darf ich auf fremde Websites verlinken?	4
11. Darf ich aus literarischen Werken zitieren?	5
12. Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?	5
13. Wie sehen die Rechtsfolgen aus?	5
14. Es erfolgt eine Abmahnung – was nun?	5

1. Was bedeutet „Urheberrecht“?

Das Urheberrecht schützt grundsätzlich jene, die ein Werk geschaffen haben. Hierbei kann es sich um Fotos, Videos, Musikstücke, Grafiken, Computerprogramme, Layout einer Website, literarische Werke, bildende Künste, etc. handeln.

2. Wer ist Urheber und wer Nutzungsberechtigter?

Urheber ist der Hersteller eines Werkes, also jener, der dieses tatsächlich geschaffen hat (oder auf den das Urheberrecht nach Ableben des Schöpfers übergegangen ist); nur dieser verfügt über die ausschließlichen Verwertungsrechte und kann sein Werk bspw. vervielfältigen, verbreiten oder auch öffentlich zur Verfügung stellen.

Das Urheberrecht kann nicht übertragen, nur lizenziert werden. Somit können Nutzungsrechte in unterschiedlicher Form eingeräumt werden. Der Umfang dieser

Nutzungsrechte hängt von der Vereinbarung mit dem Urheber bzw. Nutzungsberechtigten (falls dieser zur Weitergabe von Rechten befugt ist) ab.

3. Wie / in welchem Umfang können fremde Werke genutzt werden?

Der Umfang ist abhängig von der getroffenen Vereinbarung sowie der Zustimmung des Urhebers (u.U. des Nutzungsberechtigten). Es ist empfehlenswert, die Rechte sowie den Geltungsbereich so konkret wie möglich und auch schriftlich festzulegen sowie vorab u.a. folgende Punkte zu klären:

- Wer ist Urheber bzw. Nutzungsberechtigter?
 - Falls Rechte vom Nutzungsberechtigten übertragen werden sollen („Werknutzungsbewilligung“), ist zu klären, ob dieser auch ausdrücklich vom Urheber dazu berechtigt ist.
- In welchem Umfang sollen Nutzungsrechte übertragen werden?
 - Exklusiv / auf bestimmte Bereiche begrenzt?
 - Sachlich begrenzt / unbegrenzt (bspw. nur Print oder auch online, Plakate, etc.) ?
 - Zeitlich befristet / unbefristet?
 - Darf das Werk bearbeitet werden (bspw. können bei Fotos oder Videos leichte farbliche Anpassungen, Zuschnitte, etc. erforderlich sein)?
 - Dürfen die Rechte auch an Dritte übertragen werden?
- Sind Personen auf Fotos oder Videos abgebildet (deren Rechte sind gesondert zu berücksichtigen (siehe Punkt 5.)) ?
- Für welche Zwecke soll die Nutzung eingeräumt werden (bspw. nur für touristische Werbung oder auch darüber hinaus) ?

4. Wie lange dürfen fremde Werke genutzt werden?

Je nach Vereinbarung. Bei befristeten Verträgen ist hier die Einhaltung besonders relevant, da eine über die vereinbarte Frist hinausgehende Nutzung einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt und somit kostspielige Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Dazu folgende Beispiele:

- Werden für Fotos nur Nutzungsrechte für Printproduktionen für 5 Jahre eingeräumt, dürfen diese Werbemittel auch nur innerhalb dieser Frist verwendet werden. bzw. ist es zulässig, wenn diese Werbemittel bereits im Umlauf sind, weil es ja nicht möglich und wohl auch nicht zumutbar sein wird, diese Produkte zurückzurufen.

Es ist allerdings nicht zulässig, diese Werbemittel nach Ablauf der vereinbarten Frist in Umlauf zu bringen oder sie weiterhin aufzulegen, etc. Es muss also alles getan werden, was zumutbar ist, dass diese Werbemittel nicht mehr vertrieben, also aufgelegt, verschickt, verschenkt, etc. werden. Hinsichtlich der Fotos ist alles zu unternehmen, um eine weitergehende Verwendung zu vermeiden, also sie bspw. inaktiv zu setzen oder – falls vereinbart – zu löschen.

- Gleiches gilt für Fotos, die befristet für den Online-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich gilt zu beachten, dass diese Fotos rechtzeitig vor Fristablauf offline gestellt werden, damit sie spätestens mit Ablauf dieser Frist nicht mehr aufscheinen. Hier kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen bzw. kann mittels entsprechender Software auch im Nachhinein die (frühere) Online-Verfügbarkeit geprüft werden.

5. Was bedeutet Bildnisschutz von Personen / „Recht am eigenen Bild“?

Hiermit ist die Veröffentlichung von Fotos und Videos mit Personen (wie Models, Statist:innen, Moderator:innen) gemeint – hier ist generell eine Einwilligung der jeweiligen Person erforderlich.

Unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit von (Presse-)fotograf:innen auf einer öffentlichen Veranstaltung, kann von einer Zustimmung der Abgebildeten ausgegangen werden, wenn sich diese der Ablichtung und Veröffentlichung oder Berichterstattung über den Event bewusst sind. Es ist empfehlenswert, hier sensibel zu agieren, denn die Beurteilung der Zulässigkeit ist situationsabhängig. Es wird davon abhängig sein, ob es sich um eine neutrale oder z.B. herabsetzende Aufnahme handelt, in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung stattfindet oder wie eine mögliche textliche Aufbereitung erfolgt und ob dadurch die Person in ein falsches Licht gerückt wird.

6. Wie verhält es sich bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Werke?

Dies ist oftmals bei Videos der Fall, wenn bspw. Bild, Text und Musik von unterschiedlichen Herstellern stammen und dabei auch Personen gefilmt werden oder Moderator:innen

mitwirken. Hier sind die Nutzungsrechte gesondert einzuholen und es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nutzungsdauer ident ist, anderenfalls das Werk, also bspw. ein Video, nach Ablauf der kürzesten Frist nicht mehr in der ursprünglichen Form verwendet werden darf.

7. Wie kann eine Vereinbarung geschlossen werden?

Werknutzungsvereinbarungen, Werknutzungsbewilligungen, etc. können grundsätzlich mündlich oder schriftlich getroffen werden. Aufgrund der Vielfalt an Ausgestaltungsmöglichkeiten und der leichteren Beweisbarkeit im Falle eines Streits ist allerdings klar formulierten, schriftlichen Vereinbarungen der Vorzug zu geben.

8. Gibt es Musterverträge?

Ja – u.a. werden folgende Vertragsmuster auf der [Website](#) zur Verfügung gestellt:

- Werknutzungsvertrag zur Übertragung der Verwertungsrechte des Urhebers (z.B. Fotografen) an den Werknutzungsberechtigten (z.B. TV)
- Werknutzungsübertragungsvertrag zur Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte.

9. Was ist mit Fotos aus Bilddatenbanken?

Hier lohnt sich ein Blick in die Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen, denn die („kostenlose“) Nutzung kann an andere Bedingungen geknüpft sein und oftmals schließen die Anbieter jegliche Haftung aus. Die Zur-Verfügung-Stellung von Fotos über ein Bildportal bedeutet nicht automatisch, dass der Urheber der Veröffentlichung inkl. der daraus resultierenden Weiterverwendung zugestimmt hat. Somit kann hier auch die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung bestehen.

10. Darf ich auf fremde Websites verlinken?

Die Verlinkung auf fremde Websites ist grundsätzlich unbedenklich, soweit nicht der Anschein erweckt wird, es handle sich hierbei um eigene Inhalte. Werden fremde Informationen als eigene dargestellt ist der Linksetzer für diese Inhalte verantwortlich und kann sich nicht auf den Haftungsausschluss gemäß § 17 E-Commerce-Gesetz (ECG) berufen. Davon ist er nur dann freigestellt, wenn er tatsächlich keine Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt hat und sich auch keiner Tatsache bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Weiters erfolgt keine Zurechnung, wenn er, sobald er von einer Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt, den Link unverzüglich entfernt. Er ist allerdings nicht verpflichtet, verlinkte Informationen allgemein

zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (§ 18 ECG).

11. Darf ich aus literarischen Werken zitieren?

Unter gewissen Voraussetzungen - es ist zulässig einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes zu zitieren, wenn der Sinn nicht verfälscht wird und die konkreten Quellen angeführt werden – also Titel des Werkes, Nennung des Urhebers und die konkrete Fundstelle (wie Sammlung, Kapitel, Seite).

12. Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?

Kurz gesagt, wenn fremde Werke (Fotos, Videos, Musikdateien, Texte, etc.) ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Nutzungsberechtigten oder außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs verwendet werden.

13. Wie sehen die Rechtsfolgen aus?

IdR erfolgt eine Aufforderung zur Unterlassung, Beseitigung, ev. Urteilsveröffentlichung, aber v.a. ist mit Schadenersatzzahlungen und meist auch Anwaltskosten zu rechnen.

14. Es erfolgt eine Abmahnung – was nun?

Unverzüglich den Sachverhalt recherchieren und abklären, wo das konkrete Foto in Erscheinung getreten ist (Website, Soziale Medien, Newsletter, Printbereich, Plakat, etc.), wer Urheber oder Nutzungsberechtigter ist, ob Rechte übertragen wurden und wenn ja, für welche Zwecke und in welchem Umfang dies geschehen ist. Wurde ein Foto tatsächlich widerrechtlich oder außerhalb des vereinbarten Zwecks bzw. Nutzungsbereiches verwendet, ist es unverzüglich zu entfernen. Wichtig ist, dass neben dem Foto und dem Link auch die URL des Fotos unwiderruflich gelöscht wird, da anderenfalls das Foto nach wie vor aufgefunden werden kann und sich Nutzer erneut strafbar machen können. Die WKO hat dazu eine [hilfreiche Checkliste](#) zur Vorgangsweise inkl. Argumentationsmöglichkeiten erstellt und veröffentlicht.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.